

## **Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Außenwandbekleidungen von Hochhäusern**

Die Brandkatastrophe am 14. Juni 2017 im Grenfell Tower in London hat auf tragische Weise unterstrichen, warum die Verwendung von brennbaren Baustoffen in und auf den Außenwänden von Hochhäusern in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten verboten ist. Nur wenige Tage später, am 27. Juni 2017, sah sich die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal gezwungen, ein Hochhaus in Wuppertal-Langerfeld vorübergehend räumen zu lassen.

### **Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach den Ereignissen in London und Wuppertal ergriffen?**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung als oberste Bauaufsichtsbehörde und das Ministerium des Innern als das für die Brandschutzdienststellen der Kreise und Feuerwehren der Gemeinden zuständige Ressort haben die Anforderungen an Außenwände von Hochhäusern gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der unteren Bauaufsichtsbehörden besprochen und beschlossen, diese häufig gestellten Fragen sowie weiterführende Informationen zu veröffentlichen.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Kreise und die Gemeinden werden gebeten, bei der wiederkehrenden Prüfung bzw. bei der Brandverhütungsschau ein besonderes Augenmerk auf das Brandverhalten der Außenwände von Hochhäusern zu richten.

### **Ab welcher Höhe ist ein Gebäude ein Hochhaus?**

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes (z. B. eines Wohnzimmers) mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies entspricht bei einer üblichen Geschosshöhe einer Anzahl von neun oder mehr oberirdischen Geschossen und geht auf die Reichweite der Drehleitern der Feuerwehren zurück.

### **Welche Anforderungen gelten für Außenwandbekleidungen von Hochhäusern?**

In Nordrhein-Westfalen sind für Außenwände von Hochhäusern und deren Bekleidungen seit 1962 grundsätzlich nichtbrennbare Baustoffe vorgeschrieben. Seit 1986 müssen Außenwände von Hochhäusern in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

### **Gibt es einen Zusammenhang zwischen Hochhäusern und Wärmedämmverbundsystemen (WDVS)?**

Nein, in Nordrhein-Westfalen sind Wärmedämmverbundsysteme an Hochhäusern grundsätzlich unzulässig. Wärmedämmverbundsysteme kommen wegen gesteigerter Anforderungen im Energieeinsparrecht verstärkt seit 1977 an Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze zum Einsatz.

### **Wer ist für die Einhaltung der Anforderungen an Außenwand-bekleidungen von Hochhäusern verantwortlich?**

Bei der Errichtung von neuen Hochhäusern wird die Einhaltung der Anforderungen an die Fassadendämmung von den Bauaufsichts-behörden im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Für die Einhaltung der Anforderungen an Außenwandbekleidungen von bestehenden Hochhäusern sind die Eigentümer der Hochhäuser verantwortlich. Dies gilt auch für Hochhäuser, die nachträglich baugenehmigungsfrei mit brennbaren Dämmstoffen bekleidet worden sind.

### **Worauf sollten die Eigentümer von Hochhäusern besonders achten?**

Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Außenwandbekleidungen von Hochhäusern ist Voraussetzung für die Schutzwirkung einer Fassade im Fall einer Brandeinwirkung von außen. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle der gesamten Fassade auf Beschädigungen.

### **Wird die Einhaltung der Anforderungen an Außenwand-bekleidungen von bestehenden Hochhäusern durch Behörden überwacht?**

Ja, bestehende Hochhäuser unterliegen der Brandverhütungsschau der Kreise und Gemeinden (§ 26 BHKG) und für Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe sind zusätzlich wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben (§ 10 PrüfVO NRW). Daher werden Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften in aller Regel entdeckt und die Beseitigung der Mängel durch den Eigentümer verfügt, wie der Fall des Hochhauses in Wuppertal-Langerfeld gezeigt hat. Brandverhütungsschauen und wiederkehrende Prüfungen entbinden den Eigentümer jedoch nicht von seiner Verantwortung.

### **Was ist zu tun, wenn in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an Außenwandbekleidungen von bestehenden Hochhäusern Zweifel bestehen?**

Eigentümer, die im Zweifel sind, ob die Außenwände ihrer Hochhäuser die Anforderungen an das Brandverhalten erfüllen, sollten einen Sachverständigen beauftragen (z. B. einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes oder einen gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz), der diese Zweifel ggf. in Zusammenarbeit mit einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle ausräumt.

Bewohner bzw. Nutzer von Hochhäusern können sich im Zweifel an die untere Bauaufsichtsbehörde wenden. Untere Bauaufsichtsbehörden sind die kreisfreien Städte, die Großen und die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.